

18. Europaministerkonferenz in Bonn (Bremen)

24. September 1997

Beschluß

TOP 3: Ratifizierung des Amsterdamer Vertrages

1. Die Europaminister/-innen und -senatoren nehmen die Vorlage der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz zur Kenntnis.
2. Die Europaminister/-innen und -senatoren beauftragen die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz mit der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Bund auf der Basis der abgestimmten Verhandlungsgrundlage.

Dazu erklären Baden-Württemberg und Bayern:

In die Verhandlungsgrundlage der Länder zur Umsetzung des Vertrages von Amsterdam wird nachfolgende Forderung zu Art. 73 K EGV (Einwanderungspolitik) aufgenommen:

2. In Art 73 K Nr. 3 und 4 sind EG-Kompetenzen für die Einwanderungspolitik sowie die Freizügigkeit für Drittstaatsangehörige festgelegt. Vorgesehen ist dort allerdings, daß entsprechende Maßnahmen keinen Mitgliedstaat daran hindern, „in den betreffenden Bereichen innerstaatliche Bestimmungen beizubehalten oder einzuführen, die mit diesem Vertrag und mit internationalen Übereinkünften vereinbar sind.“

Diese Regelung wurde bei der Regierungskonferenz eingefügt, um dem nationalen Gesetzgeber ungeachtet des Artikels 73 K die Beibehaltung oder Einführung innerstaatlicher Bestimmungen auf diesem Gebiet zu erlauben. Damit bleibt es insbesondere möglich - wie von den Ländervertretern gefordert -, das Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige so zu regeln, daß der Arbeitsmarkt nicht belastet und Sozialleistungen nicht in Anspruch genommen werden.

Dies sollte von der Bundesregierung im Rahmen der Unterzeichnung oder jedenfalls der Ratifikation durch eine Erklärung deutlich gemacht werden.